

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 15/3620, 15/4303

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes

§ 1

Das Gesetz zur Ausführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes (AGLPartG) vom 26. Oktober 2001 (GVBl S. 677, BayRS 404-3-J) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 1 Satz 1 werden vor den Worten „des Lebenspartnerschaftsgesetzes“ die Worte „und Abs. 5, § 9 Abs. 5“ und nach dem Klammerzusatz „(BGBl I S. 266)“ die Worte „sowie nach Art. 17b Abs. 2 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche“ eingefügt.
2. Art. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:

„(4) Der Notar teilt die Erteilung des Lebenspartnerschaftsnamens an ein Kind (§ 9 Abs. 5 des Lebenspartnerschaftsgesetzes) mit

 1. falls die Geburt des Kindes im Inland beurkundet ist, dem Standesbeamten, der das Geburtenbuch führt, in dem die Geburt beurkundet ist,

2. falls die Geburt des Kindes im Inland nicht beurkundet ist, aber ein Familienbuch für die Ehe der Eltern angelegt wurde, dem Standesbeamten, der dieses Familienbuch führt,
3. falls weder die Geburt des Kindes im Inland beurkundet ist noch ein Familienbuch für die Ehe der Eltern angelegt wurde, der für das Kind zuständigen Meldebehörde.“

- b) Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden Abs. 5 und 6.
- c) In Abs. 5 (neu) werden nach dem Wort „Lebenspartner“ die Worte „sowie die Mitteilungen nach Abs. 4 Nrn. 1 und 2“ eingefügt.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 12. Februar 2006 tritt die durch § 1 Nr. 1 bewirkte Änderung des Art. 1 Abs. 1 Satz 1 AGLPartG außer Kraft, soweit vor den Worten „des Lebenspartnerschaftsgesetzes“ die Worte „und Abs. 5“ eingefügt worden sind.

Der Präsident

I.V.

Prof. Dr. Peter Paul Gantzer

II. Vizepräsident